

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Flintec GmbH • Bemannsbruch 9 • 74909 Meckesheim

1. Geltung dieser Bedingungen

- (a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns (der Flintec GmbH) und dem Kunden, insbesondere für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Flintec GmbH, unter Ausschluss aller abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden.
- (b) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Aufgrund von formularmäßigen Einkaufsbedingungen erteilte Aufträge gelten auch dann, wenn wir diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich ablehnen, stets als zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen.
- (c) Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde die alleinige Gültigkeit unserer Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis von AGBs des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (d) Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Erfüllungsgehilfen bzw. unsere Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

2. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

- (a) Angebote sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten.
- (b) Zu dem Angebot gehörende Unterlagen dienen nur der Orientierung des Kunden, sie sind nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bezüglich der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen.
- (c) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nicht verbindlich, sondern nur als Näherungswerte zur Orientierung des Kunden zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Entsprechendes gilt für Informationen und Hinweise unsererseits an den Kunden, insbesondere über die Verwendung oder Eignung des Produkts für die beabsichtigte Nutzung, die wir dem Kunden ohne ausdrücklichen Abschluss eines Beratungsvertrages erteilen.
- (d) Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.
- (e) Bestellungen durch den Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Ausschließlich der schriftliche Inhalt dieser Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend und rechtsverbindlich, Nebenabsprachen und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Aufnahme in die o. g. Auftragsbestätigung. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausgeführt haben.

3. Preise und Zahlung, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung, Wechsel, Zahlungsort

- (a) Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Mehrwertsteuer (netto) und gelten Ex Works (EXW) gemäß INCOTERMS 2010 ab Lager Meckesheim inklusive üblicher Verpackung, es sei denn, etwas Abweichendes wird schriftlich vereinbart. Wünscht der Kunde eine Verpackung, die von der



- üblichen abweicht, so ist dies gegen Entgelt grundsätzlich möglich. Wünscht der Kunde eine Versendung, so gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4 Abs. (d).
- (b) Bei Fakturierung werden wir die gesetzliche Mehrwertsteuer nach ihrem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung stellen und ausweisen, es sei denn, die Lieferung ist nach deutschem Steuerrecht nicht mehrwertsteuerpflichtig.
 - (c) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung Preisfaktoren (z. B. Zoll, gesetzliche Mehrwertsteuer, etc.) durch behördliche Anordnung erhöhen, sind wir berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von über 3 Monaten sind wir berechtigt, die Preise um die eingetretenen Kostensteigerungen - z.B. Materialpreissteigerungen oder Kostensteigerungen durch Tarifverträge - zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.
 - (d) Alle Rechnungen sind dreißig Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen. Handelsvertreter und Handlungsreisende haben keine Befugnis zu Inkasso- und Stundungsabreden.
 - (e) Spätestens mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Eintritt des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen, es sei denn wir weisen einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugschaden nach.
 - (f) Ist mit dem Kunden eine Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer fälligen Rate um mehr als 8 Tage in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
 - (g) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Im Falle des nachgewiesenen Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der einbehaltene Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt.
 - (h) Wenn nach vorheriger Vereinbarung Wechsel übernommen werden, so werden diese nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen zzgl. Umsatzsteuer nach Maßgabe der Privatbanksätze gehen zu Lasten des Kunden.
 - (i) Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge, auch wenn uns der Kunde Wechsel zur Verfügung gestellt hat. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch nach Bezahlung der fälligen Forderungen, gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der vorgenannten Verschlechterungen, sind wir berechtigt, bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), den Rücktritt sofort zu erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Verstößt der Kunde fortgesetzt oder in erheblicher Weise gegen die Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung des Kunden für Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
 - (j) Erfüllungsort für die Zahlungen ist Meckesheim. Die Regelung des § 270 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.
 - (k) Für die Preisberechnung sind die von uns ermittelten Leistungen, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

4. Lieferung und Lieferzeit, Versand, Gefahrübergang

- (a) Die Lieferung erfolgt ab unserem Auslieferungslager Meckesheim, dies gilt als der Erfüllungsort, wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.
- (b) Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Soweit wir zur Entsorgung von Verpackungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sind, erfolgt dies grundsätzlich auf Anforderung des Kunden durch von uns benannte Dritte.



- (c) Im Falle der vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Lieferungsgegenständen mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, geht jede Gefahr ab dem auf den Tag des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Werktag an auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (d) Holt der Kunde die Ware nicht an unserem Lager ab, sondern wünscht eine Versendung, so erfolgen sämtliche Lieferungen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Kunden gehen zu seinen Lasten. Ist keine bestimmte Versandart vereinbart, so werden die Produkte auf dem günstigsten erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung. Wir sind berechtigt, die Sendungen auf Rechnung des Kunden zu versichern. Wurde eine Versicherung vorgenommen, so werden wir im Schadensfalle die Ansprüche aus der Versicherung an den Kunden abtreten, sobald dieser die entsprechende Versicherungsprämie an uns entrichtet hat.
- (e) Sollte der Kunde bei Versandbereitschaft die Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit für ihn auf seine Gefahr. Diese Lagerung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt. Zudem sind wir berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft ab dem zweiten Monat Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu berechnen, wenn die Ware durch den Kunden nicht abgeholt wird oder sich der Versand der Produkte auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat verzögert. Das Lagergeld wird insgesamt auf 10% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass wir höhere Kosten im Einzelfall nachweisen.
- (f) Die angegebene Lieferzeit gilt grundsätzlich nur als annähernd, auf Ziffer 4 (k) wird verwiesen. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine und –fristen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Regelung.
- (g) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht, bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes erfüllt hat. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor etwaige vom Kunden bereitzustellende Unterlagen vollständig zu unserer Verfügung stehen. Erfüllt der Kunde seiner Obliegenheiten erst verspätet, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Der Zeitraum, welcher zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und der Erfüllung der Obliegenheiten des Kunden liegt, wird als Verlängerung der ursprünglich veranschlagten Lieferfrist hinzugerechnet. Liefertermine werden entsprechend verschoben.
- (h) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (i) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (j) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Abnahme von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten und daneben Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (k) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige, unvorhersehbare Umstände – z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Versandsperrern, behördliche Anordnungen oder Katastrophenfälle – gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns selbst oder unseren Zulieferanten eintreten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt der vorgenannten Ereignisse unterrichten.

Als Fall des vorstehenden Absatzes gilt es insbesondere auch, wenn wir selbst nicht beliefert werden, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben (kongruentes Deckungsgeschäft, d.h. verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware bzw. des Materials) und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise von uns zu vertreten ist.



Dauern die Lieferschwierigkeiten länger als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung bei uns unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei.

Im Fall des o. g. Vertragsrücktritts bzw. der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung werden wir jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich zurückerstatten, ein Schadenersatzanspruch des Kunden aufgrund der nicht erfolgten Lieferung oder nicht vorgenommenen Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der vorstehende Haftungsausschluss gegen zwingendes gesetzliches Recht verstoßen, so gilt Ziffer 9.

- (l) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich. Befinden wir uns im Verzug, so kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Nebenpflichten sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen stehen dem Kunden nicht zu.
- (m) Die vorgenannten Bestimmungen der Absätze (k) und (l) gelten für den Fall entsprechend, dass ein vereinbarter Installationstermin von uns nicht eingehalten werden kann.

5. Eigentumsvorbehalt

- (a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (gesicherte Forderung), behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die verkauften Waren sowie die nach Ziffer 5 Abs. (f) an ihre Stelle tretenden und vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen werden nachfolgend als „Vorbehaltsware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (b) Kaufpreisforderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselfähige Haftung - wie z. B. im Rahmen eines Scheck-Wechsel-Verfahrens fortbesteht.
- (c) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er mit seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nicht in Verzug ist.
- (d) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde schon jetzt in vollem Umfang zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (e) Der Kunde ist zur Einziehung von Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber Dritten auch nach erfolgter Abtretung an uns ermächtigt. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Kunden eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten und indossiert. Der Kunde verwahrt die indossierten Wechsel für uns.

Unsere Befugnis, die betreffende Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesen vorgenannten Fällen können wir die Einziehungsermächtigung des Kunden widerrufen und vom ihm verlangen, uns die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, diese Schuldner über die erfolgte Abtretung der Forderung zu unterrichten und uns sämtliche Unterlagen auszuhändigen und alle Angaben zu machen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendig sind.

- (f) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung oder Umbildung in unserem Namen als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erhalten. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen



verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ursprünglichen Vorbehaltsware (Rechnungswert inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die uns nicht gehören, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ursprünglichen Vorbehaltsware (Rechnungswert inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum im oben genannten Verhältnis des Werts der ursprünglichen Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten, umgebildeten, verbundenen oder vermischten Sachen. Wir nehmen diese Übertragung an.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im dem oben genannten Verhältnis des Werts der ursprünglichen Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das gemäß dieser Ziffer 5 Abs. (f) entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns unentgeltlich verwahren.

- (g) Auf unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltswaren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- (h) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sollten Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (i) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Eintritt des Zahlungsverzuges, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf von uns verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- (j) Die Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit an Dritte übereignet werden. Weiter ist der Kunde verpflichtet, sämtliche unserer Rechte aus den vorstehenden Sicherungsbedingungen auch jeden Dritten gegenüber geltend zu machen und zu wahren, insbesondere bei Pfändungsdrohungen auf unser Eigentum hinzuweisen und uns jede trotzdem erfolgte oder versuchte Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden. Dies gilt entsprechend für die abgetretenen Forderungen nach Ziffer 5 Abs. (d).
- (k) Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, ist der Kunde zur unverzüglichen Bestellung entsprechender Sicherheitsrechte verpflichtet. Der Kunde wird an allen Maßnahmen, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind, mitwirken.
- (l) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6. Anwendungstechnische Beratung



Flintec GmbH
Bemannsbruch 9
74909 Meckesheim

Tel.: +49 6226 9240-0
Fax: +49 6226 9240-99

Geschäftsführer / Managing Director:
Dieter Hofmann
HRB Nr. 341287
Ust-IdNr. (VAT): DE 812121087
eMail: germany@flintec.com
Web: www.flintec.com

Commerzbank AG
BIC: COBADEFFXXX

EURO (€): IBAN: DE 08 6704 0031 0200 2970 00

US DOLLAR (\$): IBAN: DE 08 6704 0031 0200 2970 00

- (a) Eine verbindliche anwendungstechnische Beratung bedarf eines schriftlichen Beratungsvertrages. Sämtliche Auskünfte, die von uns außerhalb eines schriftlichen Beratungsvertrages erteilt werden, z.B. Beratungen hinsichtlich Bedarfsermittlung, bedarfsgerechte Produktauswahl, Erarbeitung kundenspezifischer Lösungen, sind unverbindlich. Die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte richtet sich nach Ziffer 9.
- (b) Anwendungstechnische Beratung geben wir basierend auf den uns vom Anwender gegebenen Informationen nach bestem Wissen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, uns rechtzeitig auf die am beabsichtigten Einsatzort des Liefergegenstandes geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften hinzuweisen, die sich auf die Montage, den Betrieb und ggf. vorhandene Eichpflichten beziehen. Weiter verpflichtet sich der Kunde, uns unverzüglich über etwaige Besonderheiten des beabsichtigten Einsatzortes aufzuklären, soweit sie sich – wie z. B. die bauliche Beschaffenheit des Untergrunds – auf die ordnungsgemäße Funktion des Liefergegenstands auswirken können. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen bezüglich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- (c) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Abs. (b), indem er trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung keine oder unzureichende Auskünfte erteilt oder falsche und unvollständige Angaben, auch wenn sich diese erst später als unrichtig erweisen, macht, und hierdurch ein Schaden oder vergeblichen Aufwendungen entstehen, ohne das uns ein Mitverschulden trifft, sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- (a) Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens vierzehn Tage nach Ablieferung, uns gegenüber (nicht gegenüber unseren Handelsvertretern und Handlungsreisenden) schriftlich zu rügen. Diese Mängelrügen können auch in der Abnahmeerklärung miterklärt werden.
- (b) Auf Anforderung unsererseits, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die Ware förmlich abzunehmen und die Abnahme unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich zu bestätigen.
- (c) Verborgene Mängel sind spätestens fünf Werktage nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (d) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- (e) Der Kunde hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- (f) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige gemäß dieser Ziffer 7, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit wir dem Kunden die betroffenen Mängel arglistig verschwiegen haben oder sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

8. Gewährleistung

- (a) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (b) Beim Kauf gebrauchter Waren ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, soweit hierdurch nicht Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund einer uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechenbaren grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.
- (c) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.



- (d) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (e) Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am Liefergegenstand oder an anderen Rechtsgütern des Kunden auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
- fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage oder Behandlung,
 - fehlerhafte Installation des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf unseren Anweisungen, wobei unserer Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt sind solche Anweisungen zu erteilen,
 - Nichtbeachtung der in der Bedienungsanleitung genannten oder von uns erteilten Anweisungen zu Inbetriebnahme und Betrieb des Liefergegenstandes,
 - Eingriffe nicht von uns autorisierter Personen oder Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen oder Betriebsmitteln,
 - normal üblicher Verschleiß, welcher nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann,
 - ausgenommen sind Defekte, welche durch Überlastung übermäßige Beanspruchung, Überspannung (z.B. in Folge von Blitzeinschlägen), Schweißarbeiten oder sonstige äußere Einflüsse verursacht wurden, die einem normal üblichen Einsatz nicht entsprechen und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - weiterhin ausgenommen sind Defekte und Schäden, die auf einen Einsatz in aggressiven Umgebungsbedingungen, beispielsweise auf einen Einfluss von chemischen und korrosiven Substanzen oder außerhalb der spezifizierten Temperaturen oder anderer spezifizierter Parameter zurückzuführen sind, sofern ein Einsatz in diesen Umgebungsbedingungen nicht individuellvertraglich vereinbart wurde.
- (f) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß Ziffer 7 nachgekommen ist.
- (g) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (h) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (i) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (j) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Dritte zur Durchführung der Nachbesserung einzusetzen. Dies begründet kein neues Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten, sodass die Gewährleistungsfrist in diesem Fall nicht neu zu laufen beginnt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (k) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- (l) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist,



kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- (m) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (n) Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie bei Einsatz des Liefergegenstandes am vereinbarten Lieferobjekt besteht. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wird, hat der Kunde diese Mehrkosten zu tragen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (o) Jegliche Beseitigung von Sachmängeln (Ziffer 8) oder das Erbringen von Schadensersatzleistungen (Ziffer 9) erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

9. Haftung

- (a) Wir haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Kunden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.
- (b) Im Übrigen ist die Haftung von uns für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von uns übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
 - a. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften wir nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Soweit wir hiernach für einfache Fahrlässigkeit haften ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - b. Unsere Haftung für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.
 - c. Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt
- (c) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- (d) Soweit die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch uns als Mietvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sein sollte, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von unseren Erfüllungsgehilfen.
- (f) Wird die von uns gelieferte Ware vom Kunden oder von einem seiner Kunden an einen Endverbraucher weiterverkauft, gelten für die Mängelgewährleistungsrechte des Kunden die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 478, 479 BGB. Schadensersatz leisten wir allerdings nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (Ziffer 7) nachgekommen ist.
- (g) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses. Dies gilt nicht, sofern diese Ansprüche gegen den Lieferanten nicht gerichtlich durchsetzbar sind oder dies für den Kunden unzumutbar ist.
- (h) Das Erbringen von Schadensersatzleistungen erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.



10. Verjährung

- (a) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (b) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (c) Bei Ansprüchen aus fehlerhafter Beratung (Ziffer 6 Abs. (a)) beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ende der Beratungsleistungen, spätestens bei Stellung der Endabrechnung. Die Ausnahme nach Abs. (b) gilt entsprechend.
- (d) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Datenschutz

- (a) Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung und unsere Hinweise zu Cookies unter <https://www.flintec.com/de> um zu verstehen, wie wir Ihre persönlichen Informationen bzw. personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (a) Zu dem Angebot gehörende Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern sie nicht bereits durch uns veröffentlicht worden sind (z.B. auf unserer Website). An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behalten wir uns das Eigentumsrecht und die urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Von uns nicht allgemein veröffentlichte Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen hin unverzüglich zurückzugeben.
- (b) Soweit wir dem Kunden Software zu Verfügung stellen, ist der Kunde berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen, ihm wird jedoch kein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Wir sind somit weiterhin berechtigt, die Software und Dokumentation selbst zu nutzen und auch anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung außerhalb des Geschäftsbetriebes des Kunden oder zu anderen Zwecken als dem Vertragszweck ist untersagt. Eine Vergabe von Unterlizenzen bzw. Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- (c) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) nutzen bzw. vervielfältigen. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist zulässig. Das Überarbeiten, Übersetzen oder die Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode.
- (d) Der Kunde verpflichtet sich Herstellerangaben, insbesondere Copyrights, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- (e) Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (a) Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten - auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess - ist im kaufmännischen Verkehr unser Sitz bzw. das für unseren Sitz gemäß §§ 12, 17 ZPO zuständige Gericht, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.



- (b) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), anwendbar.

14. Verschiedenes, Ausfuhr, Einbau und Zulassungen, Übertragbarkeit

- (a) Von uns gelieferte Waren können deutschen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Ihre Ausfuhr aus Deutschland ist dann nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerblichen Verkehr in Frankfurt am Main zulässig. Der Kunde ist für die Prüfung und Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- (b) Ist bei Import von Waren in die Europäische Union eine Konformitätsbescheinigung notwendig, so ist der Kunde für die Beschaffung verantwortlich, dies gilt nicht soweit wir gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet sind. Wir verpflichten uns den Kunden rechtzeitig auf das Fehlen einer Konformitätsbescheinigung hinzuweisen.
- (c) Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf einen Dritten übertragen.
- (d) Herstellerhinweis gemäß EU-Richtlinie 2014/31/EU und MessEG

Wir weisen darauf hin, dass unser Unternehmen zwar Produkte herstellt, diese jedoch ausschließlich als Zulieferer verkauft. Im Sinne der EU-Richtlinie 2014/31/EU und des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) treten wir nicht als Hersteller von Endprodukten auf, die unter diese Regelungen fallen. Unsere Verantwortung beschränkt sich auf die Lieferung von Teilen und Komponenten, und wir übernehmen keine Herstellerverantwortung im Hinblick auf die Endprodukte, in denen unsere Teile verwendet werden.

Es ist unseren Kunden untersagt, unser Unternehmen als Hersteller der Endprodukte zu benennen oder uns gegenüber Dritten in einer Weise zu bezeichnen, die den Anschein erweckt, dass wir die Herstellerverantwortung im Sinne der genannten Richtlinien übernehmen.

15. unternehmerischer Rechtsverkehr, Gültigkeitsklausel

- (a) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind für den Rechtsverkehr unter Unternehmen konzipiert. Sollte es sich bei dem Kunden wider Erwarten um einen Verbraucher handeln, so gelten die vorstehenden Bedingungen insoweit sie nicht gegen zwingendes Recht verstoßen.
- (b) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als ungültig, unwirksam, nichtig oder undurchführbar herausstellen, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Anstelle der ungültigen, unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame, welche bei Ermittlung im Wege einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der ungültigen, unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt (dieser Satz gilt nicht für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als solche, sondern nur für die sonstigen Bedingungen des Vertrags). Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke auftritt.

